

Bundesvorstand:
Prof. Dr. Rosemarie Will, Vorsitzende
Tobias Baur
Dr. Christoph Bruch
Johann-Albrecht Haupt
Ute Hausmann
Werner Koep-Kerstin, stellv. Vorsitzender
Nils Leopold, LL.M.
Dr. Jens Puschke
Jutta Roitsch-Wittkowsky
Geschäftsführung:
Martina Kant / Sven Lüders

Beiratsmitglieder:
Prof. Edgar Baeger
Prof. Dr. Thea Bauriedl
Prof. Dr. Volker Bialas
Prof. Dr. Lorenz Böllinger
Daniela Dahn
Dr. Dieter Deiseroth
Prof. Dr. Erhard Denninger
Prof. Dr. Johannes Feest
Ulrich Finckh
Prof. Dr. Monika Frommel
Prof. Dr. Hansjürgen Garstka
Prof. Dr. Michael Th. Greven

Dr. Klaus Hahnzog
Dr. Heinrich Hannover
Dr. Detlef Hensche
Prof. Dr. Hartmut von Hentig
Heide Hering
Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch
Friedrich Huth
Prof. Dr. Herbert Jäger
Prof. Dr. Walter Jens
Elisabeth Kilali
Dr. Thomas Krämer
Ulrich Krüger-Limberger
Renate Künast, MdB

Prof. Dr. Martin Kutscha
Prof. Dr. Rüdiger Lautmann
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Dr. Till Müller-Heidelberg
Dr. Gerd Pflaumer
Claudia Roth, MdB
Jürgen Roth
Prof. Dr. Fritz Sack
Klaus Scheunemann
Georg Schlaga
Helga Schuchardt
Dr. Karl-Ludwig Sommer
Prof. Klaus Staeck

Prof. Dr. Ilse Staff
Prof. Dr. Wilhelm Steinmüller
Werner Vitt
Prof. Dr. Alexander Wittkowsky
Rosi Wolf-Almanesreh
Dr. Dieter Wunder
Prof. Dr. Karl-Georg Zinn

Stand: Januar 2012

BÜRGERRECHTSORGANISATION seit 1961, vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative

HUMANISTISCHE UNION e.V. – Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Tel.: 030 / 20 45 02 –56
Fax: 030 / 20 45 02 –57
info@humanistische-union.de
www.humanistische-union.de

**Humanistische
Union**

Berlin, 30. Mai 2012

Stellungnahme der Humanistischen Union zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung

Gliederung

I. Die verfehlt gesellschaftspolitische Zielsetzung von § 217 E	2
II. Die Verfassungswidrigkeit von § 217 E	3
1. Legitimität des von § 217 E verfolgten Ziels	4
2. Legitimität des eingesetzten Mittels	4
3. Geeignetheit des eingesetzten Mittels	4
4. Erforderlichkeit der Regelung	6
5. Verhältnismäßigkeit der Regelung im engeren Sinne	6
6. Ergebnis	6
III. Das rechtsstaatswidrige Strafkonzepkt des § 217 E	7
1. Strafflosigkeit eigenverantwortlicher Selbsttötung	7
2. Kriminalisierung organisierter Sterbebegleitung	7
3. Ausdehnungsgefahr	8
4. Abstraktes Gefährdungsdelikt	9
5. Verfehlt Heranziehung der Kommentierungen zu § 180 StGB	10
6. Unbestimmtheit bzw. zeitliche Abgrenzung	11
7. Vollendung bereits vor tatsächlicher Suizidbegehung	11
IV. § 217 E ist durch Europarecht nicht geboten	12
V. Gesamtwertung	14

Die Humanistische Union lehnt den vorgeschlagenen § 217 StGB (im Folgenden: § 217 E), der eine gewerbsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellt, ab. Seine gesellschaftspolitische Zielsetzung ist verfehlt (dazu unter I.). Die vorgeschlagene Regelung ist verfassungswidrig (dazu II.), verletzt die Grundsätze rechtstaatlichen Strafrechts (dazu unter III.) und ist auch nach Europarecht nicht geboten (dazu unter IV.).

I. Die verfehlt gesellschaftspolitische Zielsetzung von § 217 E

Zum grundgesetzlichen Schutz der Menschenwürde zählt neben dem Recht auf Leben auch das auf einen würdigen Tod. Der Wunsch zur Vermeidung unnötiger Qualen am Lebensende auf lebensverlängernde Maßnahmen verzichten zu können und u.U. aktiv den eigenen Tod herbeizuführen, sind in der Bevölkerung weit verbreitet und moralisch akzeptiert. Die Begründung des Gesetzentwurfes negiert dies vollständig. Statt dessen wird die Urteilsfähigkeit der Menschen, die Sterbehilfe in Anspruch nehmen wollen, in Frage gestellt. Mehr noch als die im Folgenden aufgeführten rechtlichen Unzulänglichkeiten irritiert deshalb diese Haltung der Initiatoren des Gesetzesvorschlages.

In der Öffentlichkeit wird seit langem gefordert, wenigsten die erlaubten Formen der Sterbehilfe endlich im Strafgesetzbuch zu verankern, um für alle, die Sterbende begleiten, Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. So hat 2006 der 66. Deutsche Juristentag zum dritten Mal das Thema „Sterbehilfe“ beraten. Er forderte mehrheitlich eine Regelung der passiven Sterbehilfe und der indirekten Sterbehilfe im Strafgesetzbuch, um deren Zulässigkeit klar herauszustellen.¹

Dem waren zwei Alternativentwürfe zur Sterbehilfe bzw. Sterbebegleitung vorausgegangen.² Zu diesen Reformvorstellungen gehörte auch, dass dem Arzt erlaubt werden sollte, „*Beihilfe zur Selbsttötung*“³ zu leisten. Die Bürgerrechtsorganisation Humanistische Union setzt sich für diese Reformvorstellungen ein.⁴

Diesen Forderungen ist der Strafgesetzgeber bisher nicht gefolgt. Es fehlt im Strafgesetzbuch bis heute an Regelungen zu den erlaubten Formen der passiven und indirekten Sterbehilfe. Auch die Stellung des Arztes beim assistierten Suizid ist vom parlamentarischen Gesetzgeber nicht geklärt worden. Der Strafgesetzgeber hat es vielmehr der Rechtsprechung überlassen, die wiederkehrenden Konflikte zu lösen und diejenigen notwendigen Regeln für die passive und indirekte Sterbehilfe aufzustellen, die zu schaffen er sich verweigert hat. Den ärztlichen Standesorganisationen wurde es zudem überlassen die Sterbebegleitung durch die Ärzte berufsrechtlich weitgehend unabhängig von der Verfassungslage zu reglementieren. Für die Bürger, die Sterbende begleiten, wie für Ärzte und Pfleger bleibt aber die Unübersichtlichkeit des justiziell geschaffenen Richterrecht bzw. des ärztlichen Berufsrechts. Letztlich fehlt beidem – dem Richterrecht wie auch dem Berufsrecht zur Sterbebegleitung – die demokratische Legitimation, die ihm nur der parlamentarische Gesetzgeber verschaffen könnte.

¹ S. Torsten Verrel, Patientenautonomie und Strafrecht bei der Sterbebegleitung. Gutachten C für den 66. Deutschen Juristentag, München 2006; Siehe auch: Abstimmungen in den Beschlüssen des 66. Deutschen Juristentages 2006, verfügbar unter: http://www.sterbehilfe-debatte.de/66_djt_beschluesse-sterbebegleitung.pdf (letzter Zugriff: 21.5.12).

² Heinz Schöch/Torsten Verrel: Alternativentwurf Sterbebegleitung (AE-StB), verfügbar unter <http://sterberecht.homepage.t-online.de/AE-Sterbebegleitung.pdf> (letzter Zugriff: 21.5.2012); Arbeitskreis, Alternativentwurf eines Gesetzes über Sterbehilfe (AE-Sterbehilfe), Stuttgart 1986, verfügbar unter <http://www.alternativentwurf.de/media/ae-pdf/Sterbehilfe.pdf> (letzter Zugriff: 21.5.2012).

³ Schöch/Verrel, AE-StB, S. 32.

⁴ Humanistische Union: Selbstbestimmung am Lebensende. Gesetzentwurf zur Reform des § 216 Strafgesetzbuch. Berlin, April 2009, verfügbar unter http://www.humanistische-union.de/fileadmin/hu_upload/doku/2009/HU-GE-SelbstbestimmungLebensende_20090410.pdf (letzter Zugriff: 21.5.12); Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.), Selbstbestimmung am Lebensende. Nachdenken über assistierten Suizid und aktive Sterbehilfe. Berlin 2012, verfügbar unter http://www.boell.de/downloads/Selbstbestimmung_am_Lebensende.pdf; Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.), Die Freiheit zu sterben. Berlin 2007.

Mit dem Vorschlag, die gewerbsmäßige Förderung der Selbsttötung zu kriminalisieren, wendet sich die Regierungskoalition nun einem Problem zu, dessen Existenz sie selbst nicht nachweisen kann. Im Referentenentwurf werden keinerlei Fakten benannt, die die These belegen, dass auch in Deutschland die Fälle zunehmen, in denen Personen auftreten, die – in Form einer entgeltlichen Dienstleistung – einen Suizid ermöglichen. Ein Zusammenhang zwischen den Suizidzahlen in Deutschland und der behaupteten Verbreitung gewerbsmäßiger Förderung von Selbsttötung kann in keiner Weise dargetan werden.

Die Gesetzesbegründung zielt jedoch weniger auf die gewerbsmäßige, vielmehr auf die organisierte Sterbehilfe ab. Der Referentenentwurf suggeriert, dass die Entwicklungen in anderen Ländern dazu geeignet sind, ein Verbot der gewerbsmäßigen Suizidförderung in Deutschland zu rechtfertigen. Es wird in gewisser Weise ein Bedrohungsszenario vermittelt, das schlicht falsch ist. Wenn tatsächlich ein Risiko dahin gehend angenommen würde, dass die Suizid- und Sterbehilfe-Raten zunehmen, müsste man Sterbehilfe und Suizidbeihilfe generell verbieten. Dies lehnen die Verfasser des Referentenentwurfs – aus gutem Grund – selbst jedoch ausdrücklich ab (S. 11). Darüber hinaus sind die Suizidzahlen in Deutschland seit Jahrzehnten rückläufig. § 217 E löst die Probleme der Sterbebegleitung nicht, sondern zielt mit der Einführung der Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung scheinbar ins Nichts. Insofern ist fraglich, was mit § 217 E beabsichtigt wird.

Auch wenn in der Begründung des Entwurfs (S. 8) festgestellt wird, dass es nicht darum ginge, die Suizidhilfe zu kriminalisieren, verhält sich der Gesetzesvorschlag gegenteilig. Weil er außerdem den Entwicklungen des ärztlichen Berufsrechts kritiklos gegenübersteht, ist er in keiner Weise geeignet, die praktischen Probleme der Sterbehilfe in irgendeiner Weise voranzubringen.

Die Beschlüsse des 114. Deutschen Ärztetages 2011⁵ zielen darauf ab, Ärzten die Hilfe zur Selbsttötung berufsrechtlich zu verbieten. Diese Beschlüsse werden durch den Referentenentwurf als verfassungsrechtlich unbedenklich dargestellt. Der Gesetzgeber muss sich jedoch fragen lassen, wer in den konfliktträchtigen Situationen von Selbsttötung professionelle Hilfe leisten soll, wenn dies Ärzten berufsrechtlich verwehrt wird und organisierte Vereine in die Nähe einer strafbaren gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung gebracht werden.

II. Die Verfassungswidrigkeit von § 217 E

Das strafrechtliche Verbot einer gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung greift in die Berufsausübungsfreiheit ein und muss daher vor Artikel 12 GG gerechtfertigt werden. Weil die Beihilfe zur Selbsttötung grundsätzlich keine Straftat ist, muss ein Verbot ihrer gewerbsmäßigen Förderung den zulässigen Schrankenbestimmungen der Berufsfreiheit entsprechen. Die Begründung (S. 6) hält das strafbewehrte Verbot für eine zulässige Einschränkung der Berufsfreiheit, ohne dafür im Einzelnen Argumente zu benennen. Um den Eingriff in Artikel 12 GG, der durch § 217 E bewirkt wird, rechtfertigen zu können, muss er verhältnismäßig sein. Sowohl das mit dem Eingriff verfolgte Ziel als auch das vom Eingriff angewandte Mittel müssen legitim sein. Das eingesetzte Mittel muss zudem geeignet sein, um das verfolgte Ziel zu erreichen, es muss darüber hinaus erforderlich und auch im engeren Sinne verhältnismäßig sein.

⁵ Siehe <http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/114Beschlussprotokoll20110704.pdf>.

1. Legitimität des von § 217 E verfolgten Ziels

Legitim ist der Zweck, wenn er auf das Wohl der Allgemeinheit gerichtet ist, wobei dem Gesetzgeber ein weiter Prognosespielraum zukommt. So gilt der Zweck erst dann als verfehlt, wenn die Erwägungen des Gesetzgebers vernünftigerweise keine Grundlage für gesetzgeberische Maßnahmen abgeben können.⁶ Als legitimes Ziel für die Verbotsregelung in § 217 E nennt die Entwurfsbegründung die Gewährleistung des Lebensschutzes. In der Verfassungsordnung des GG ist der Schutz des Lebens zweifellos ein Höchstwert.

2. Legitimität des eingesetzten Mittels

Legitim sind die Mittel, die dem Gesetzgeber nicht per Grundgesetz, vor allem in den Grundrechten, verboten sind.⁷ § 217 E kriminalisiert eine Teilnahmehandlung zu einer straflosen Haupttat. Um die Legitimität der vorgeschlagenen Verbotsregelung zu begründen, argumentiert die Entwurfsbegründung mit der umstrittenen These, dass die Selbsttötung zwar straflos, in der Regel aber rechtswidrig sei. Damit stellt sich aber die Frage nach der Legitimität der Verbotsverfügung, die als Mittel zum Lebensschutz eingesetzt werden soll. Strafbewehrte Teilnahmehandlungen zu straflosen Haupttaten gibt es grundsätzlich nicht, dies folgt aus dem Rechtsstaatsgebot in Art. 20, 28 GG und der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG. Es ist deswegen verfassungsrechtlich zumindest bedenklich, dass § 217 E diesen Grundsatz durchbricht. Ob das GG generell die Bestrafung von Handlungen verbietet, die sich auf straflose Haupttaten beziehen und damit dem in § 217 E geregelten Verbot die verfassungsrechtliche Legitimität nimmt, kann jedoch dahingestellt bleiben, weil § 217 E auch aus anderen Gründen verfassungswidrig ist.

3. Geeignetheit des eingesetzten Mittels

Geeignet ist das Mittel, wenn es den Zweck zumindest fördert.⁸ Auch hierbei besteht ein Prognosespielraum des Gesetzgebers; die Geeignetheit ist nur bei evidenter Untauglichkeit der gesetzlichen Regelung nicht gegeben.⁹ In der Entwurfsbegründung wird eingestanden, dass es an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen fehlt, die einen Zusammenhang zwischen einer gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung und einer Erhöhung der Suizidrate belegen (S. 5). Dies ist vor dem Hintergrund sinkender Suizidraten auch nicht möglich. Die Anzahl der Sterbefälle durch Suizid ist seit Jahren rückläufig:

⁶ Vgl. BVerfG 77, 84 (106).

⁷ Vgl. Pieroth/Schlink, Grundrechte Staatsrecht II, Heidelberg 2011, Rdn. 290.

⁸ Ebd., Rdn. 293.

⁹ Vgl. BVerfGE 81, 278 (295).

Jährliche Suizide in Deutschland

Jahr	Suizidfälle
1980	18451
1985	17571
1990	13924
1995	12888
2000	11065
2005	10260

Quelle: Statistisches Bundesamt: Todesursache Suizid, Wirtschaft und Statistik 10/2007, online verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/Gesundheitswesen/AktuellSuizid.html> (letzter Zugriff: 15.5.2012)

Für das Jahr 2011 weist das Statistische Bundesamt 9.616 Todesfälle durch vorsätzliche Selbstschädigung aus.¹⁰ Ebenso bestätigt das Leibniz-Institut für Länderkunde:

„Seit Jahrzehnten sind die Zahlen der Suizidsterbefälle rückläufig. So ist die suizidbezogene standardisierte Sterbeziffer, auch als standardisierte Mortalitätsrate (SMR) bezeichnet (...), seit 1980 um deutlich mehr als 50% gesunken.“¹¹

Dieses Zahlenmaterial widerlegt den behaupteten Zusammenhang zwischen einem vermehrten Auftreten gewerblicher Sterbehelfer und einem Ansteigen der Suizidraten in Deutschland. Ebenso wenig wie es einen Nachweis für ein vermehrtes Auftreten von gewerblichen Suizidhelfern gibt, gibt es ein Ansteigen der Suizidraten. Insofern entbehrt es der vorgeschlagenen Regelung bereits an der Eignung zum Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG.

Dem kann auch der Verweis auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 6. Februar 2009 (8 E 3301/08) nicht abhelfen. Die genannte Entscheidung liefert keine Rechtfertigung für die Eignung des vorgeschlagenen Eingriffs in Art. 12 Abs. 1 GG durch § 217 E.

Der Verweis (S. 5) auf die Statistiken aus den Niederlanden, der Schweiz und Belgien ist schließlich komplett irreführend. Die Begründung verweist hier einfach auf die Erhöhung der Gesamtzahlen meldepflichtiger Tötungen in diesen Ländern. Die Niederlande und Belgien haben (ebenso wie Luxemburg) die aktive Sterbehilfe und die Suizidbeihilfe *grundsätzlich* legalisiert. Diese Handlungen sind dort unter bestimmten Umständen erlaubt. Auf die Gewerbsmäßigkeit kommt es dabei überhaupt nicht an. Dass nun ausgerechnet eine etwaige Gewerbsmäßigkeit der Förderung zu einem Anstieg von Suizidfällen führt, ist hieraus nicht ableitbar. Ob der Anstieg der meldepflichtigen Tötungen in diesen Ländern auf die Liberalisierung der Sterbehilfe, auf zunehmende Aktivitäten organisierter Anbieter der Suizidbeihilfe oder andere Faktoren zurückzuführen ist, wird von den Autoren des Gesetzentwurfs in keiner Weise hinterfragt. Die genannten Zahlen allein können deshalb in keiner Weise eine Eignung von § 217 E belegen. Dagegen zeigt der Hinweis auf die Schweiz (wo gewerbsmäßige Anbieter gar nicht zugelassen

¹⁰ Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2011, S. 251.

¹¹ Leibniz-Institut für Länderkunde: Nationalatlas aktuell: Suizidsterbefälle, 27.1.2010, online verfügbar unter: http://aktuell.nationalatlas.de/Suizidsterbefaelle.1_01-2010.0.html (letzter Zugriff: 15.5.2012).

sind), dass ein solcher Zusammenhang nicht besteht und man tatsächlich auf organisierte Sterbehilfeverbände generell (und nicht nur gewerbsmäßige Anbieter) abzielt.

4. Erforderlichkeit der Regelung

Erforderlich ist ein Mittel, wenn kein anderes gleich wirksames, aber die Rechte des Betroffenen weniger belastendes Mittel verfügbar ist.¹² Auch die Erforderlichkeit eines strafbewehrten Verbots kann nicht nachgewiesen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Eingriffsintensität des Strafrechts, so dass sein Einsatz nur als „ultima ratio“ legitimiert werden kann.¹³ In der Entwurfsbegründung wird dazu lediglich behauptet, dass Zulassungs- und Kontrollpflichten als milderes Mittel nicht ausreichend wären. Warum dies hier anders sein soll als bei anderen gefahrgeneigten Tätigkeiten, bei denen entsprechende Berufsausübungsregeln ausreichend sind, wird in der Entwurfsbegründung nicht erklärt. Überhaupt werden Berufsausübungsregeln zur Professionalisierung des begleitenden Suizids nicht in Betracht gezogen. Die Humanistische Union regt an dieser Stelle ausdrücklich an, darüber nachzudenken ob eine ärztliche Assistenz beim selbstbestimmten Suizid nicht zugelassen werden sollte. Damit wäre auch die Möglichkeit eröffnet, legal an das notwendige todbringende Medikament zu gelangen. Medizinische Risiken, die sich aus der Verhinderung der fachlichen Assistenz zur Selbsttötung ergeben, könnten so vermieden werden. Verfassungsrechtlich ist dies jedenfalls als milderes Mittel zum beabsichtigten Verbot anzusehen.

5. Verhältnismäßigkeit der Regelung im engeren Sinne

Schließlich muss die Regelung auch verhältnismäßig im engeren Sinne sein: der durch das Gesetz erfolgende Grundrechtseingriff und der damit verfolgte Zweck müssen in einem wohl abgewogenen und proportionalen Verhältnis zueinander stehen.¹⁴ Auf die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne geht die Entwurfsbegründung überhaupt nicht ein. In der herrschenden Verfassungsinterpretation tritt beim Suizid der Lebensschutz des Suizidenten hinter dessen Selbstbestimmungsrecht zurück. Die nachweisbare konkrete Einwirkung auf das Selbstbestimmungsrecht des Suizidenten ist bereits jetzt, aus welchen Gründen auch immer, strafbar.

6. Ergebnis

Der Versuch, § 217 E als Eingriff in Art. 12 GG verfassungsrechtlich zu rechtfertigen, misslingt in der Entwurfsbegründung. Bereits die Legitimität des Verbotes einer Teilnahmehandlung zu einer straflosen Haupttat erscheint verfassungsrechtlich fragwürdig. Letztlich ist die Verbotsregelung aber weder geeignet, noch erforderlich oder im engeren Sinne verhältnismäßig. Damit ist der Entwurf verfassungsrechtlich, mit Blick auf Art. 12 GG unverhältnismäßig und folglich verfassungswidrig.

¹² Pieroth/Schlink, Grundrechte Staatsrecht II, Heidelberg 2011, Rdn. 295.

¹³ BVerfG, Beschluss vom 26.2.2008 – 2 BvR 392/07; in: NJW 2008, 1137 (1138).

¹⁴ Vgl. Pieroth/Schlink, Grundrechte Staatsrecht II, Heidelberg 2011, Rdn. 299.

III. Das rechtsstaatswidrige Strafkonzert des § 217 E

1. Strafflosigkeit eigenverantwortlicher Selbsttötung

Obwohl nach dem deutschen Strafrecht die eigenverantwortliche Selbsttötung ebenso wie deren Versuch oder die Teilnahme daran straflos sind¹⁵, stellt § 217 E die Teilnahme an der Selbsttötung eines Menschen unter Strafe. Damit wird das Gesamtkonzept der Strafflosigkeit eigenverantwortlicher Selbsttötung konterkariert. Bereits jetzt ist es nach dem Strafgesetzbuch strafbar, wenn der Einzelne auf den Suizidenten einwirkt mit der Zielrichtung, den Suizid zu fördern. Bei fehlender Freiverantwortlichkeit auf Seiten des Suizidenten kann ein solches Handeln nach den Grundsätzen der mittelbaren Täterschaft über § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB bereits jetzt bestraft werden.¹⁶ Die Abgrenzung zwischen einer strafbaren Tötung eines Anderen sowie einer straflosen Beteiligung an dessen Suizid erfolgt anhand der „Trennungslinie zwischen Täterschaft und Teilnahme“¹⁷. Eine Handlung kann sich also entweder als strafbare täterschaftliche Fremdtötung darstellen oder jedoch als straflose Teilnahme an der Selbsttötung eines anderen Menschen. Um das Fördern von nicht frei verantwortlichen Selbsttötungen – aus welchen Gründen auch immer – zu bestrafen, bedarf es der vorgeschlagenen Regelung nicht. Insofern fragt es sich, in welchen Fällen der § 217 E angewandt werden soll.

2. Kriminalisierung organisierter Sterbebegleitung

Die vorgeschlagene Bestrafung der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung zielt ganz offensichtlich auf die Kriminalisierung organisierter Sterbebegleitung ab, wie sie insbesondere in der Schweiz von den Vereinen *Exit* und *Dignitas* praktiziert wird. In der Begründung wird mit Blick auf diese Organisationen (S. 6) von „quasi gewerbsmäßig auftretenden Sterbehilfeorganisationen“ gesprochen. Damit wird nicht nur versucht, die in der Schweiz etablierte Praxis der organisierten Freitodbegleitung zu kriminalisieren, sondern es wird auch die steigende Inanspruchnahme dieser Organisation durch deutsche Staatsbürger diskreditiert.

Überdies verkennt der Referentenentwurf die Rechtslage in der Schweiz: Dort ist nach Art. 115 chStGB derjenige strafbar, „[w]er aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet“ und zwar nur dann, „wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde“¹⁸. Zu den nach Art. 115 chStGB verbotenen selbstsüchtigen Beweggründen gehören alle Motive, bei denen der Täter einen besonderen Vorteil, z.B. materieller Art, verfolgt. Dazu gehört auch die Gewinnsucht.¹⁹

Darüber hinaus muss das besondere Verfahren in der Schweiz berücksichtigt werden. Dort ist die Konsultation eines Arztes vor der begleiteten Selbsttötung zwingend vorgeschrieben. Dieser begutachtet den sterbewilligen Patienten und verschreibt eventuell eine tödliche Dosis Natrium-

¹⁵ Vgl. Neumann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2010, Vorbemerkungen zu § 211 StGB, Rdn. 36-40, 44-46.

¹⁶ Vgl. z.B. Neumann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2010, Vorbemerkungen zu § 211 StGB, Rdn. 58f.; OLG München, Beschluss vom 31.7.1987 – 1 Ws 23/87, in: NJW 1987, 2940 ff. (2941 f.), m.w.N.

¹⁷ BGH, Urteil vom 20.5.2003 – 5 StR 66/03, in: NJW 2003, 2326 ff. (2327), m.w.N.

¹⁸ Art. 115 chStGB, online verfügbar unter: http://www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/a115.html (zuletzt abgerufen: 15.5.2012).

¹⁹ Vgl. Schwarzenegger, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht II (Art. 111-392 StGB), 2. Aufl. 2007, Art. 115 StGB, Rdn. 10.

Pentobarbital. Im Vorfeld erfolgt also eine gewisse Kontrolle durch den jeweiligen Arzt.²⁰ Somit handelt es sich um völlig andere Voraussetzungen als in Deutschland.

3. Ausdehnungsgefahr

Die Abgrenzung einer gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung, die mit dem vorgeschlagenen § 217 E unter Strafe gestellt werden soll, zur organisierten Sterbebegleitung ist im Einzelfall schwierig.

Beispielsweise weist die Schweizer Sterbehilfe-Vereinigung *Dignitas* darauf hin, dass die für sie tätigen Suizidgehilfen „*allein von DIGNITAS für ihre Tätigkeit entschädigt werden*“²¹. Für die Mitglieder werden Eintrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge erhoben.²² Weitere Kosten entstehen in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des begleiteten Suizids, wobei *Dignitas* vor allem mit der Kostendeckung argumentiert.²³ Eine Gewinnerzielungsabsicht ist allein aus diesen Informationen nicht ersichtlich.

Ebenso verweist die Sterbehilfe-Organisation *Exit* in ihrem Leitbild darauf, dass sie als „*einzig wirtschaftliche Zielsetzung [...] die gesicherte Finanzierung ihrer Aktivitäten*“²⁴ habe. Ihre „*Einnahmen setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Kapitalzinsen, Spenden und anderen Erträgen*“²⁵. Ferner wird betont, dass die Organisation „*keine wirtschaftlichen Interessen*“²⁶ verfolge.

Auch *Dignitas-Deutschland* erhebt lediglich Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge.²⁷ Die Kosten für eine Suizidbegleitung in der Schweiz richten sich nach denen der Schweizer Vereinigung *Dignitas* (siehe oben).²⁸

Den Informationen zufolge könnte man also lediglich einem Verein beitreten und lebenslang Mitglied bleiben, ohne jemals Suizid zu begehen. Konsequenterweise muss man einen direkten Kausalzusammenhang zwischen der Zahlung der Eintrittsgebühr oder der Mitgliedsbeiträge und der späteren Suizidbeihilfe verneinen. Die von *Dignitas* gemachten Angaben zu den weiteren Kosten der Suizidbegleitung werden überwiegend mit dem Kostendeckungsargument begründet (siehe oben). Da es sich um einen *begleiteten* Suizid handelt, bei dem der Verein z.B. auch die Konsultation des Arztes organisiert oder auf Wunsch die Bestattungsorganisation übernimmt,²⁹ erscheint das Anfallen weiterer Kosten nachvollziehbar. Ob die angegebenen Kosten tatsächlich angemessen sind, kann von unserer Seite aus nicht beurteilt werden. Den Selbstdarstellungen zufolge erfolgt bei den

²⁰ Vgl. Kusch, in: NStZ 2007, 436 ff. (436); Bosshard, in: Griffiths/Weyers/Adams, Euthanasia and Law in Europe, 2008, S. 472 f. Dieses Verfahren ist inzwischen anerkannte Schweizer Praxis und wurde durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Fall Haas ./ Schweiz für zulässig und somit konventionskonform erklärt [vgl. EGMR, Haas./Schweiz, Urteil vom 20.1.2011 – 31322/07, in: NJW 2011, 3773 ff. (3774 f.), Rdn. 55–58].

²¹ *Dignitas*, Informationsbroschüre 5. Aufl. 2011, S. 3, online verfügbar unter <http://dignitas.ch/images/stories/pdf/informations-broschuere-dignitas-d.pdf> (zuletzt abgerufen: 15.5.2012).

²² Ebd., S. 1, 5.

²³ Ebd., S. 14.

²⁴ EXIT, „Selbstbestimmung im Leben und im Sterben“ (Informationsbroschüre). 7. Aufl. 2010, S. 24 (EXIT-Leitbild), online verfügbar unter http://exit.ch/wDeutsch/2110001/bestellen_sie_info_material.php?navanchor=2110027 (zuletzt abgerufen: 15.5.2012).

²⁵ Ebd., S. 24; siehe auch Art. 7.1 der Statuten, S. 22.

²⁶ Ebd., S. 28.

²⁷ *Dignitas Deutschland*, Informationsbroschüre, 3. Aufl. 2011, S. 8, online verfügbar unter <http://dignitas.ch/images/stories/pdf/informations-broschuere-dignitas-deutschland.pdf> (zuletzt abgerufen: 15.5.2012).

²⁸ Vgl. Ebd., S. 15.

²⁹ Vgl. Ebd., S. 14.

beiden Schweizer Organisationen die Suizidförderung aber jedenfalls nicht mit der Absicht, gewerblich tätig zu sein oder Gewinn zu erzielen. Nach dem oben Gesagten wäre dies auch nicht mit der Schweizer Rechtslage vereinbar.

Die Annahme einer Gewinnerzielungsabsicht, die zur Strafbarkeit nach § 217 E führt, in Abgrenzung zu der notwendigen Mitteleinwerbung für die organisierte Sterbebegleitung, lädt jedoch dazu ein, den § 217 E auszudehnen. Denn nach dem Gesetzentwurf soll ein gewerbsmäßiges Handeln bereits dann gegeben sein, wenn jemand „*in der Absicht handelt, sich durch wiederholte Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen*“ und dabei „*Gewinn [...] erzielen*“ will (S. 10). An dieser Stelle fehlt gänzlich eine Abgrenzung zur notwendigen und zulässigen Mitteleinwerbung für die organisierte Sterbebegleitung und eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob eine Sterbehilfe-Organisation rein kostendeckend arbeiten oder zumindest geringe Gewinne erzielen darf.

4. Abstraktes Gefährungsdelikt

Zudem ist der § 217 E als abstraktes Gefährungsdelikt konstruiert, da es keines Bezugs zu einer konkreten Selbsttötung bedarf. Abstrakte Gefährungsdelikte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine bestimmte Handlung (das heißt, eine bloße Tätigkeit) als generell gefährlich ansehen, „*ohne die Gefährdung eines bestimmten Objekts im Einzelfall vorauszusetzen*“³⁰. Das zu schützende Rechtsgut muss also weder verletzt noch konkret gefährdet sein. Es kommt nur darauf an, ob man eine Handlung für sich genommen schon als so gefährlich ansehen will, dass diese Tätigkeit als solche von vornherein verboten werden soll.³¹ Eine solche abstrakte Gefährungsnorm verlässt regelmäßig das rechtsstaatliche Tatprinzip des Strafrechts und verlagert Strafbarkeiten weit in das Vorfeld von eigentlichen Tatbezügen.

Zunächst ist fraglich, worauf sich die abstrakte Gefährlichkeit einer (gewerbsmäßigen) Förderung einer Selbsttötung beziehen muss. Die generelle Gefahr, dass fördernde Handlungen zu freiverantwortlichen Selbsttötungen führen können, kann nach oben Gesagtem nicht ausreichen, da es dem Gesetzgeber nicht obliegt, das Rechtsgut Leben gegen den freien Willen der Betroffenen zu schützen. Zudem wäre auch der Abstraktionsgrad durch das Abstellen auf die Gewährung, Schaffung oder Vermittlung einer Gelegenheit zur Selbsttötung zu hoch.

Bei der Teilnahme an einem geplanten Suizid müssen noch weitere wesentliche Umstände hinzutreten: Zuerst muss sich der Sterbewillige tatsächlich für den Suizid entscheiden. Wegen dieser nach der Förderungshandlung stets noch ausstehenden abschließenden Entscheidung, wäre eine Regelung, die den Ausgang dieser die Gesamttat prägenden Entscheidung und ihrer tatsächlichen Umsetzung nicht berücksichtigt, zu weit vorverlagert. Je nach Förderungshandlung müssten außerdem noch weitere Voraussetzungen erfüllt werden, beispielsweise muss ggf. ein Treffen zwischen dem potentiellen Suizidhelfer und dem Sterbewilligen zustande kommen. Es wäre also vielmehr danach zu unterscheiden, ob die einzelne Handlung für sich genommen schon dazu geeignet ist, eine Gefahrenlage oder ein Risiko herbeizuführen. Beispielsweise wäre das Überlassen von Gift gefährlicher als die bloße Vermittlung eines Kontakts zu einem potentiellen Suizidförderer oder -helfer. Aus all diesen Gründen ist somit die Einordnung der Selbsttötungsförderung als

³⁰ Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, 27. Aufl. 2011, Vorbemerkung vor § 13 StGB, Rdn. 32.

³¹ Siehe z.B. von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar StGB, Lexikon des Strafrechts, Deliktstypen und ihre spezifischen Eigenheiten, Rdn. 26 (Stand: 15.3.2012, Edition 18).

abstraktes Gefährdungsdelikt schon unter der Entwurfsprämisse nicht haltbar, dass es darum geht, die freiverantwortliche Selbsttötung zu verhindern.

Demgegenüber ist in der Entwurfsbegründung als Ziel der Strafnorm auch erwähnt, dass verhindert werden soll, dass sich Menschen zur Selbsttötung verleiten lassen bzw. unter einen Erwartungsdruck zur Selbsttötung geraten können (S. 5). Sollte hierdurch angedeutet sein, dass es (auch) um die Pönalisierung einer abstrakten Gefahr für eine nicht freiverantwortliche Selbsttötung unter den beschriebenen Effekten ginge, wäre auch hierfür der Bezug der inkriminierten Handlung (gewerbsmäßige Förderung) zu der Rechtsgutsverletzung (nicht freiverantwortliche Selbsttötung) viel zu gering.

Eine strafwürdige abstrakte Gefährdung wird etwa in der Freisetzung ionisierender Strahlen (§ 311 StGB, früher § 311d StGB) gesehen. Hier hat man eine Vorverlagerung der Strafbarkeit auf den Zeitpunkt des Freisetzens für zulässig angesehen, weil es schwierig sei, „*konkrete Schäden an der Gesundheit, konkrete Gefährdungen von Leib oder Leben in einen nachweisbaren Zusammenhang mit Pflichtverletzungen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder der Anwendung ionisierender Strahlen zu bringen*“³². Ist die Freisetzung einmal erfolgt, können die freigesetzten Materialien nicht mehr eingefangen werden. Ähnliches gilt etwa bei einer Trunkenheitsfahrt, die gem. § 316 StGB unter Strafe gestellt ist. Obwohl Leib und Leben eines anderen Menschen konkret noch nicht gefährdet sein müssen, kann eine solche Fahrt jederzeit in eine Rechtsgutsverletzung umschlagen. Bei beiden Tatbeständen geht es um die Pönalisierung eines unbeherrschbaren Wagnisses.³³ Die gewerbsmäßige Förderung einer Selbsttötung als solche, erscheint demgegenüber nicht geeignet, die Freiverantwortlichkeit der Entscheidung des konkreten Suizidenten oder anderen potenzieller Suizidenten aufzuheben, Zum einen schließt auch eine freilich nicht wünschenswerte Erwartungshaltung seitens der sozialen Umgebung eines Todkranken, er möge seinem Leben ein Ende setzen, die Freiverantwortlichkeit seiner Entscheidung nicht zwingend aus. Zudem entsteht ein solches Klima nicht durch (gewerbsmäßige) Anbieter von Sterbehilfe, sondern durch andere gesellschaftliche Faktoren, die vor allem im sozialen Umgang mit kranken und alten Personen liegen.

5. Verfehlte Heranziehung der Kommentierungen zu § 180 StGB

Die in dem Referentenentwurf erwähnten Kommentierungen (vgl. S. 10) beziehen sich allesamt auf § 180 StGB, welcher die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger unter Strafe stellt. Durch § 180 StGB geschützt werden soll „*die ungestörte geschlechtliche Entwicklung Minderjähriger durch das Verbot, unter bestimmten Voraussetzungen sexuelle Kontakte der geschützten Personen mit Dritten (also nicht mit dem Täter selbst) zu fördern*“³⁴. In diesem Fall gibt es also eine schutzwürdige Person (den Minderjährigen), die durch das reine Fördern in ihrer geschlechtlichen Entwicklung bzw. ihrem sexuellen Selbstbestimmungsrecht (ggf. auch von ihr selbst unerkannt) gestört und damit abstrakt gefährdet wird.³⁵

Dies liegt bei der Suizidförderung anders: Man wird dem erwachsenen Sterbewilligen grundsätzlich eine Frei- bzw. Eigenverantwortlichkeit nicht absprechen können. Anhand der Abgrenzung nach

³² BT-Drs. 8/3633, S. 23.

³³ S. auch *Puschke*, in: Hefendehl (Hrsg.), *Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?*, 2010, S. 9 (12 f.).

³⁴ Kühl, in: Lackner/Kühl, *StGB*, 27. Aufl. 2011, § 180 StGB, Rdn. 1 a (Hervorhebungen im Text), m.w.N.

³⁵ Vgl. Perron/Eisele, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch (StGB)*, 28. Aufl. 2010, § 180 StGB, Rdn. 1.

dem „Prinzip der Eigenverantwortlichkeit“³⁶ sind zumindest die Suizidfälle gesondert zu betrachten, in denen dem Suizidenten freiverantwortliches Handeln unterstellt werden kann. Insoweit hinkt der Vergleich mit dem o. g. abstrakt zu schützenden Minderjährigen. Immer dann, wenn die Einsichtsfähigkeit des potentiellen Suizidenten nicht beeinträchtigt ist, muss von einer freiverantwortlichen Entscheidung ausgegangen werden.³⁷ Die im Referentenentwurf beabsichtigte generelle Risikoverlagerung ist nicht zu rechtfertigen.

6. Unbestimmtheit bzw. zeitliche Abgrenzung

Problematisch ist ferner die zeitliche Abgrenzung: Zu welchem Zeitpunkt kann man davon ausgehen, dass die Gelegenheit zum Suizid so (konkret) geschaffen wird, dass man von einem Gewähren, Verschaffen oder Vermitteln sprechen kann?

Auch hier beruft sich der Referentenentwurf (S. 10) abermals auf die Kommentierungen zu § 180 StGB. Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Schutzabsicht des § 180 StGB muss aber auch in diesem Punkt gefragt werden, weswegen der abstrakt zu schützende Minderjährige und der freiverantwortliche Suizident gleich behandelt werden sollen. Beim genannten Minderjährigen mag man das Risiko, dass es zu Eingriffen in sein sexuelles Selbstbestimmungsrecht kommt, ab einem gewissen Zeitpunkt als gegeben ansehen können,³⁸ weil die Hemmschwelle, sexuelle Handlungen zu begehen oder an sich vornehmen zu lassen, dann möglicherweise gesunken ist. Beim beschriebenen freiverantwortlich handelnden Suizidenten ist jedoch davon auszugehen, dass dieser die Letztentscheidung darüber, ob er sich wirklich umbringt, selbst trifft. Das heißt, selbst wenn ihm jemand bereits das todbringende Mittel verschafft hat, entscheidet immer noch er selbst, ob er dieses zu sich nimmt oder nicht.

Und selbst dann, wenn die in dem Referentenentwurf genannten Kriterien des Verschaffens, Gewährens oder Vermittelns erfüllt sind (vgl. S. 10), so übersehen die Verfasser, dass die bewusste Suizidentscheidung des Sterbewilligen und die tatsächliche Ausführung des Suizids (oder dessen Versuch) ein entscheidender Zwischenschritt ist, der dem Förderer auf diese abstrakte Weise nicht zugerechnet werden kann (siehe schon oben).

7. Vollendung bereits vor tatsächlicher Suizidbegehung

An die Ausgestaltung als abstraktes Gefährdungsdelikt schließt sich ein weiteres Problem an: Die Suizidförderung soll nach dem Referentenentwurf schon vollendet sein, bevor der Suizid tatsächlich stattgefunden hat oder zumindest versucht wurde (S. 10). Es entfällt somit³⁹ von vornherein eine Rücktrittsmöglichkeit, auch wenn der eigentliche Suizid vielleicht niemals stattfindet. Hierbei handelt es sich um eine bedenkliche Ausweitung der Strafbarkeit ins Vorfeld einer Tat, mit anderen Worten also um eine Vorverlagerung der Strafbarkeit.⁴⁰

³⁶ Neumann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2010, Vorbemerkungen zu § 211 StGB, Rdn. 45.

³⁷ Zur Freiverantwortlichkeit siehe z.B. Knauer/Brose, in: Spickhoff, Medizinrecht, 1. Aufl. 2011, § 216 StGB, Rdn. 5.

³⁸ Vgl. die vielen Beispiele bei Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, 27. Aufl. 2011, § 180 StGB, Rdn. 4-6.

³⁹ Zumindest nach überwiegender Ansicht; zum Streit über ggf. mögliche Analogien bei einer erfolgten Vollendung des § 323c StGB siehe Freund, in: Münchener Kommentar zum StGB, § 323c StGB, Rdn. 121 f.

⁴⁰ Ähnlich problematisch ist z.B. § 89a StGB („Terrorcamps“), siehe Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, 27. Aufl. 2011, § 89a StGB, Rdn. 1 f. oder Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, § 89a StGB, Rdn. 1.

Einer solchen bedenklichen Strafbarkeitsausweitung würde in der Logik des Gesetzesentwurfs die Schaffung einer Norm wie Art. 115 chStGB entgegenwirken, wonach – wie oben beschrieben – die Suizidbeihilfe lediglich dann strafbar ist, wenn der Suizid zumindest versucht wurde. Es ist bei allem denkbaren Einzelfallrisiko bei der Suizidförderung nicht erkennbar, dass die Vorverlagerung der Strafbarkeit notwendig ist. Erst zum Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens kann man vernünftigerweise von einer Gefährdung des Lebens des Suizidenten sprechen.

Dies gilt insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass es eine ganze Reihe von „Förderungshandlungen“ geben kann, die für sich genommen weniger risikobehaftet sind als andere Förderungshandlungen. Beispielsweise sind die im Entwurf angeführte Überlassung einer Räumlichkeit oder die genannte Kontaktverschaffung wesentlich weniger „gefährlich“ als beispielsweise die Hingabe eines zum Suizid geeigneten Mittels (siehe schon oben; Beispiele im Entwurf s. S. 10). Schon hier müssten also Unterschiede in Bezug auf die „Gefährlichkeit“ gemacht werden.

Ferner ist es als entscheidender Zwischenschritt anzusehen, ob der Sterbewillige am Ende tatsächlich zum Suizid ansetzt oder nicht. Sein eigenverantwortliches Handeln ist am Ende ausschlaggebend. Ein Zusatz im hiesigen Gesetzesentwurf dahingehend, dass der Suizid zumindest versucht worden sein muss, ist somit dringend erforderlich.

Als Problem tritt noch hinzu, dass auch die Teilnahme an einer gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217 E i.V.m. §§ 26, 27 StGB) strafbar seien soll (S. 12). Zum einen wird hierdurch der Kreis strafbarer Handlungen noch einmal massiv erweitert. So steht nicht nur die Förderung selbst unter Strafe, sondern etwa auch die Werbung für oder gar der Hinweis auf diese, sofern es deswegen im Anschluss zu einer tatsächlichen Förderungshandlung kommt. Zudem entfällt für die Strafbarkeit der Teilnahme an einer gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung auch das Erfordernis der Gewerbsmäßigkeit in der Person des Teilnehmenden selbst. Da es sich hierbei um ein strafbegründendes besonderes persönliches Merkmal im Sinne des § 28 Abs. 1 StGB handelt, kann auch der altruistisch handelnde Werbende oder Hinweisgeber, bestraft werden. Seine Strafe ist lediglich gem. § 49 Abs. 1 StGB zu mildern.

IV. § 217 E ist durch Europarecht nicht geboten

Die in dem Referentenentwurf enthaltene Bezugnahme (vgl. S. 7) auf Art. 1, 2 GG und die EMRK ist nach derzeitigem Stand irreführend. Zwar gibt es keinen verfassungs- oder menschenrechtlichen Anspruch auf Suizidbeihilfe oder Sterbehilfe, aber vorliegend geht es eigentlich um die Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts. Der Entwurf müsste sich also vielmehr mit der Frage auseinandersetzen, ob der Gesetzgeber das Missbrauchsrisiko bei der gewerbsmäßigen Suizidförderung bzw. -beihilfe als sehr hoch einschätzt und sich deswegen zur Unter-Strafe-Stellung in Deutschland entschließt. Der EGMR geht an dieser Stelle von einem Einschätzungsspielraum des nationalen Gesetzgebers aus; der nationale Gesetzgeber kann zu dem Schluss kommen, dass er ein bestimmtes Verhalten als zu risikobehaftet ansieht und es deswegen verbietet.⁴¹

⁴¹ Exemplarisch zum Verbot der Suizidbeihilfe: EGMR, Pretty ./. Vereinigtes Königreich, Urteil vom 29.4.2002 – 2346/02, in: NJW 2002, 2851 ff. (2854 f.), Rdn. 68 – 78.

Gemäß der EuGH-Entscheidung *Loi Evin*⁴² zufolge ist der Gesundheitsschutz ein zwingender Grund des Allgemeininteresses.⁴³ Hiernach „ist es Sache der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, auf welchem Niveau sie den Gesundheitsschutz sicherstellen wollen und wie dieses Niveau erreicht werden soll. Sie können dies jedoch nur in dem vom Vertrag vorgegebenen Rahmen und insbesondere nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit tun“⁴⁴. Folglich „müssen die getroffenen Maßnahmen geeignet sein, die Verwirklichung des verfolgten Zieles zu gewährleisten, und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist“⁴⁵

In dem zugrundeliegenden Fall ging es um eine Fernsehwerbungsregelung, die eine indirekte Werbung für alkoholische Getränke im Fernsehen (z. B. durch sichtbare Werbetafeln bei einem Sportereignis) verhindern sollte.⁴⁶ Durch diese Werbebeschränkung sollte ein Beitrag zur Bekämpfung von Alkoholmissbrauch geleistet werden, indem die Zahl der Gelegenheiten, bei denen Menschen zum Alkoholkonsum angeregt werden, verringert würde.⁴⁷ Im Ergebnis wies der EuGH die Klage der Kommission zurück.⁴⁸ Da der Gerichtshof in dieser Entscheidung den einzelnen Mitgliedstaaten sehr viel Freiraum einräumt⁴⁹, mag die europarechtliche Zulässigkeit des vorgeschlagenen Verbots der gewerbsmäßigen Suizidförderung zunächst offen bleiben.

Aus unserer Sicht ist aber entscheidend, dass es schon an der Geeignetheit, den Gesundheitsschutz zu fördern, fehlt. Während das genannte Alkoholwerbeverbot alle Fernsehzuschauer gleichermaßen trifft, zielt das Verbot der gewerbsmäßigen Suizidförderung lediglich auf die organisierte Suizidbegleitung ab. Mangels erkennbarer Rechtfertigung für eine Unter-Strafe-Stellung gerade in Deutschland (siehe oben), ist nicht ersichtlich, weswegen ausgerechnet das Verbot einer gewerbsmäßigen Suizidförderung die Gesundheit effektiv schützen soll. Es ist nicht erkennbar, dass die gewerbsmäßige Förderung von Selbsttötungen die Suizidrate in irgendeiner Weise beeinflusst (so auch ausdrücklich der Entwurf, S. 5).

Vor diesem Hintergrund begegnet der Referentenentwurf europarechtlichen Bedenken: Mit dem Regelungsvorschlag wird die gewerblich organisierte gegenüber der individuellen Suizidbeihilfe benachteiligt. Der Entwurf versäumt es dabei (vgl. S. 8 f.), die nach dem Europarecht nur bei indirekten Diskriminierungen bzw. unterschiedslos anwendbaren Maßnahmen zulässigen Beschränkungsmöglichkeiten durch verhältnismäßig angewendete „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“⁵⁰ zu definieren. Bei diesen „zwingenden Gründen des Allgemeininteresses“ muss es sich jedenfalls um nicht-wirtschaftliche Ziele handeln.⁵¹

⁴² EuGH, Rs. C-262/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften ./ Französische Republik, „Loi Evin“, Slg. 2004, I-6569 ff.

⁴³ Ebd., Rdn. 24.

⁴⁴ A.a.O., m.w.N.

⁴⁵ A.a.O.

⁴⁶ Ebd., Rdn. 7-11.

⁴⁷ Ebd., Rdn. 30 u. 31, m.w.N.

⁴⁸ Ebd., Rdn. 40.

⁴⁹ Vgl. ebd., Rdn. 24 u. 37.

⁵⁰ Vgl. Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, Handkommentar, 1. Aufl. 2012, Art. 57 AEUV, Rdn. 34.

⁵¹ Vgl. ebd., Rdn. 35.

V. Gesamtwertung

Insgesamt entzieht sich der Gesetzgeber mit dem vorgeschlagenen Entwurf den notwendigen strafrechtlichen Klarstellungen zur gesetzlich erlaubten Sterbehilfe, insbesondere zum assistierten Suizid. § 217 E, ist geeignet, den Bereich der Sterbehilfe weiter zu tabuisieren, indem er Kriminalisierungsmöglichkeiten gegenüber organisierter Sterbehilfe eröffnet. Damit verwehrt er Rechtssicherheit in diesem existenziellen Bereich und stellt sich gegen die hier notwendige Liberalisierung.

Die massenhaft auftretenden Probleme der Sterbebegleitung werden durch den Vorschlag in keiner Weise gelöst, sie werden vielmehr verdrängt und zum Teil kriminalisiert. Statt eine professionelle Sterbebegleitung durch Ärzte zu erlauben und zu ermöglichen, wird hier so getan, als sei die Lösung für das „Problem“ der Selbsttötungen ein strafbewehrtes Verbot. Nahezu jeder bedarf entweder als naher Angehöriger eines Sterbenden oder als Sterbender selbst professioneller Hilfe. Bislang hat der Gesetzgeber sich einer Regelung im Strafgesetzbuch über die erlaubten Formen der Sterbehilfe (passive und indirekte) verweigert. Deshalb kommt es immer wieder zu juristischen Streitfällen, die dann von den Gerichten gelöst werden müssen. Statt sich dieses massenhaften Problems als Strafgesetzgeber anzunehmen und die zulässigen Formen der Sterbehilfe klar im Strafgesetzbuch zu regeln, wird mit § 217 E das Tabu vergrößert.